



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 8. Juli 2021

Schriftliche Frage im Juni 2021

Arbeitsnummer 486

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juni 2021

Arbeitsnummer 486

Frage Nr. 486:

Wie viele Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gab es im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2020/2021 (bitte quartalsweise angeben) und welches waren die zehn gravierendsten meldepflichtigen Vorfälle?

Antwort:

Die Bundesagentur für Arbeit muss Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten aus ihrem Geschäftsbereich nach Artikel 33 DSGVO an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und nach § 83a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales melden. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 6.326 Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und im Jahr 2021 mit Stand 30. Juni 2021 bisher 4.948 Fälle an die genannten Aufsichtsbehörden von der Bundesagentur für Arbeit gemeldet.

Die Meldungen unterteilen sich in die Rechtskreise Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie den Bereich der Familienkassen. Die Bundesagentur für Arbeit meldet im Rechtskreis SGB II Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nur direkt, wenn die Datenschutzverletzung die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (§ 50 Absatz 3 Satz 3 Satz 3 SGB II) oder die eingekauften Dienstleistungen nach § 44b Absatz 5 SGB II bzw. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach § 44b Absatz 4 SGB II auf die Bundesagentur für Arbeit übertragen wurden, betrifft. Ansonsten ist die Meldung an die Aufsichtsbehörden direkt durch die Jobcenter in eigener Verantwortung vorzunehmen. Datenschutzverletzungen bei der Familienkasse sind nur an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu melden, wenn das steuerrechtliche Kindergeld betroffen ist.

Die Anzahl der Meldungen ist unter anderem dem durch die Corona-Pandemie erhöhten, schriftlich zu bearbeitenden Postaufkommen in den Dienststellen geschuldet. Rund 85 Prozent der Fälle im Jahr 2020 sind hierbei auf Fehlversendungen durch die Poststellen vor Ort zurückzuführen.

Die quartalsmäßige Aufstellung findet sich nachstehend (aufgeteilt nach Rechtskreisen):

2020:

Quartal	SGB III	SGB II	Familienkasse	Gesamt
1. Quartal	900	101	399	1.400
2. Quartal	1.329	104	319	1.752
3. Quartal	1.112	106	172	1.390
4. Quartal	1.269	116	399	1.784
Gesamt	4.610	427	1.289	6.326

2021:

Quartal	SGB III	SGB II	Familienkasse	Gesamt
1. Quartal	1.786	159	522	2.467
2. Quartal	1.844	128	509	2.481
Gesamt	3.630	287	1.031	4.948

Es gibt weder eine Definition noch objektive Kriterien dazu, welche Fälle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gravierend sind. So ist unklar, ob sich dies beispielsweise auf die Anzahl der datenschutzrechtlich verletzten Personen oder eher auf besondere Kategorien personenbezogener Daten beziehen soll. So ist im 29. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für das Jahr 2020 nur eine Verwarnung der Bundesagentur für Arbeit enthalten. Diese betrifft die Beteiligung des Personalrats im Gleichstellungsverfahren trotz fehlender Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters.